

Gesetzentwurf

Hannover, den 13.06.2023

Fraktion der AfD

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Worte „oder einen Gleichstellungsbeauftragten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „40 000“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Abberufung der“ die Worte „oder des“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Worte „oder des“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im ersten Halbsatz werden vor dem Wort „der“ die Worte „oder einen ständigen Stellvertreter“ und nach dem Wort „der“ die Worte „oder des“ eingefügt.
 - bbb) Im zweiten Halbsatz werden nach dem Wort „Stellvertreterinnen“ die Worte „oder Stellvertreter“ eingefügt.
 - dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „oder der“ eingefügt.
 - ee) Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „Stellvertreterin“ die Worte „oder ein ständiger Stellvertreter“, nach dem Wort „Beschäftigte“ die Worte „oder einen anderen Beschäftigten“, nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Worte „oder der Gleichstellungsbeauftragte“ und nach dem Wort „ihres“ die Worte „oder seines“ eingefügt.
 - bbb) Im zweiten Halbsatz werden nach dem Wort „Stellvertreterin“ die Worte „oder des vorübergehenden Stellvertreters“, nach den Worten „an dem die“ die Worte „oder der“ und nach dem Wort „ihre“ die Worte „oder seine“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden nach den Worten „denen die“ die Worte „oder der“, nach den Worten „Abberufung der“ die Worte „oder des“ und nach dem Wort „deren“ die Worte „oder dessen“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „40 000“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 2 nach den Worten „Ist die“ die Worte „oder der“ und nach den Worten „Beteiligungsberechtigte“ die Worte „oder des“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden am Satzanfang nach dem Wort „Die“ die Worte „oder der“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sie“ die Worte „oder er“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden am Satzanfang nach dem Wort „Die“ die Worte „oder der“ eingefügt.
 - dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „der“ die Worte „oder dem“ eingefügt.
 - ee) In Satz 5 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „oder der“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „oder der“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ und nach dem Wort „sie“ die Worte „oder er“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „oder der“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sie“ die Worte „oder er“ und nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder sein“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden am Satzanfang nach dem Wort „Die“ die Worte „oder der“ eingefügt.
 - dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „sie“ die Worte „oder er“ und nach dem Wort „ihren“ die Worte „oder seinen“ eingefügt.
 - ee) In Satz 6 werden am Satzanfang nach dem Wort „Die“ die Worte „oder der“ und nach dem Wort „ihre“ die Worte „oder seine“ eingefügt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „die Gleichstellungsbeauftragte“ die Worte „oder den Gleichstellungsbeauftragten“, nach den Worten „Aufgabenbereich der“ die Worte „oder des“ und nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden am Satzanfang nach dem Wort „Die“ die Worte „oder der“ und nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „sie“ die Worte „oder er“ eingefügt.
 - f) In Absatz 6 werden am Satzanfang nach dem Wort „Die“ die Worte „oder der“ und nach dem Wort „ihres“ die Worte „oder seines“ eingefügt.
 - g) In Absatz 7 werden in Satz 1 nach den Worten „gemeinsam mit der“ die Worte „oder dem“ eingefügt.
3. § 38 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „und der“ die Worte „oder des“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

In § 107 Abs. 1 werden nach den Worten „und die“ die Worte „oder der“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

In seiner bisherigen Form schließt das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Besetzung der Stellen von Gleichstellungsbeauftragten durch Männer aus. Dies widerspricht einer tatsächlichen Gleichberechtigung im Sinne der Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes und der Niedersächsischen Verfassung, die bestimmen, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind und niemand wegen seines Geschlechtes benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Auch im Hinblick auf Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, wonach jeder Deutsche geschlechtsunabhängig Zugang zu jedem öffentlichen Amte hat, ist die derzeitige Regelung der §§ 8 und 9 des NKomVG zumindest fragwürdig.

Die Gleichstellung der Geschlechter betrifft Männer und Frauen gleichermaßen. Die Hälfte der Bevölkerung von diesem Amte von vornherein auszuschließen, wirkt einer Gleichstellung geradezu entgegen, indem neue Ungleichheiten geschaffen werden. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung werden auch Männer an der Gleichstellung an den entsprechenden Stellen aktiv mitwirken und somit an einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe teilhaben können.

Die vorgeschobene Begründung, wonach die Stellen der Gleichstellungsbeauftragten ausschließlich von Frauen besetzt werden müssten, da Frauen noch immer mehr Benachteiligungen im Berufsleben als Männer erfahren, vermag nicht zu überzeugen. Die gesellschaftlichen Verhältnisse sind weitaus vielfältiger und werden von der derzeitigen Gesetzeslage nicht ausreichend berücksichtigt. Doch selbst wenn man annähme, dass nur Angehörige des benachteiligten Geschlechts die Gleichstellung befördern könnten, so ist längst anerkannt, dass auch Männer in manchen Bereichen Benachteiligungen erfahren und somit ebenso Zugang zu dem Posten der Gleichstellungsbeauftragten haben müssen.

Mit der Änderung des NKomVG im Januar 2016 wurden alle Kommunen mit über 20 000 Einwohnern verpflichtet eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragtenstelle einzurichten und somit der Eingriff in ihr in Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz und Artikel 57 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung garantiertes Recht auf kommunale Selbstverwaltung ausgeweitet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der vorsieht, die Grenze anzuheben und den noch betroffenen Gemeinden eine größere Auswahl im Rahmen der Stellenbesetzung zu gewähren, soll das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen gestärkt werden, indem der Eingriff gemindert und somit dem Grundgedanken des Grundgesetzes sowie der Niedersächsischen Verfassung wieder mehr Geltung verschafft wird. Der Eingriff, der durch die Regelung insbesondere im Bereich der kommunalen Organisationshoheit stattfindet, muss stets am Maßstab der Verfassung überprüft und reduziert werden, soweit er nicht mehr verhältnismäßig ist. Der Fortschritt bei der Gleichstellung der Geschlechter zwingt dazu, gesetzgeberisch tätig zu werden, um die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zu erhalten.

Die Stellen von Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen über 20 000 Einwohnern werden seit 2018 nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 NKomVG durch das Land bezuschusst. Um den Haushalt der Kommunen und den Landeshaushalt zu entlasten, sollen nur noch Kommunen mit über 40 000 Einwohnern verpflichtet sein, einen hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen und dementsprechend soll auch erst ab dieser Einwohnerzahl eine jährliche Pauschale gewährt werden.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Die Neuregelung bewirkt durch die Änderungen in § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 4 Satz 1 NKomVG eine Entlastung des Landeshaushalts und der nicht mehr betroffenen Kommunen.

B. Besonderer Teil

Zu den Artikeln 1 und 2:

In diesen Artikeln wird geregelt, dass auch Männer als Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden können und dementsprechend sind sie auch im Personalvertretungsgesetz zu adressieren. Zudem sollen Gemeinden und Samtgemeinden nicht mehr ab einer Einwohnerzahl über 20 000, sondern erst ab einer Einwohnerzahl über 40 000 hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte bestellen müssen.

Zu Artikel 3:

In Artikel 3 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer